



VERFÜGUNG

vom 14. August 2012

Kloten. Privater Gestaltungsplan „9-Loch Golfanlage Augwil“

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Der Grosse Gemeinderat der Stadt Kloten hat mit Beschluss vom 6. Dezember 2011 dem privaten Gestaltungsplan „9-Loch Golfanlage Augwil“ zugestimmt. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Bescheinigungen des Baurekursgerichts vom 26. Januar 2012 und des Bezirksrats Bülach vom 9. Januar 2012 kein Rechtsmittel eingelegt. Das Referendum wurde nicht ergriffen. Die Stadt Kloten ersucht um Genehmigung des privaten Gestaltungsplans „9-Loch Golfanlage Augwil“.

Der Gestaltungsplan betrifft die Erweiterung der Golfplatzanlage Augwil in Lufingen. Die Golf Trainings-Park Augwil AG beabsichtigt, die bestehende 3-Loch-Übungsanlage mit Driving Range zu einer 9-Loch-Golfanlage zu erweitern. Dafür soll der bestehende Golf-Trainingspark von 7,4 ha auf insgesamt 31,3 ha ausgebaut werden. Die bestehende Anlage befindet sich vollständig auf dem Gemeindegebiet von Lufingen im Ortsteil Augwil. Der grösste Teil der geplanten Erweiterung befindet sich ebenfalls auf dem Gebiet der Gemeinde Lufingen. Die Grundstücke Kat.-Nrn. 5073, 5076 und 5077 befinden sich auf Gebiet der Stadt Kloten. Die geplante Erweiterung umfasst hier eine Fläche von ca. 3,9 ha. Diese Fläche soll aber nur teilweise für eigentliche Golfspielbahnen genutzt werden. Ein grosser Teil des Gebiets ist als hochwertige naturnahe Fläche (Ausgleichsfläche) vorgesehen und soll mit geeigneten Massnahmen aufgewertet werden.

Mit RRB Nr. 681/2012 hat der Regierungsrat gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung der Zürcher Planungsgruppe Glattal den regionalen Richtplan Glattal mit dem besonderen Erholungsgebiet Golfplatz ergänzt. Die Festsetzung der Erholungszone Sport mit Gestaltungsplanpflicht im Zonenplan der Stadt Kloten und die Zustimmung zum privaten Gestaltungsplan Golfplatz Augwil sind die weiteren planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Golfplatzes. Der Grosse Gemeinderat der Stadt Kloten hat der Festsetzung der Erholungszone Sport mit Gestaltungsplanpflicht im Zonenplan der

Stadt Kloten gleichzeitig mit dem Gestaltungsplan Golfplatz Augwil am 6. Dezember 2011 zugestimmt. Die Genehmigung der Änderung des Zonenplans erfolgt mit separater Verfügung der Baudirektion.

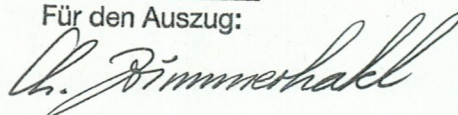
Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der private Gestaltungsplan „9-Loch Golfanlage Augwil“, dem der Grosse Gemeinderat der Stadt Kloten am 6. Dezember 2011 zugestimmt hat, wird genehmigt.
- II. Die Staats- und Ausfertigungsgebühr beträgt Fr. 816.00 (106 528/83100.40.100) und wird der Rechnungsadressatin gemäss Dispositiv V auferlegt.
- III. Gegen Dispositiv II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- IV. Der Stadtrat Kloten wird eingeladen, Dispositiv I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und den Gestaltungsplan in der amtlichen Vermessung nachzuführen zu lassen.
- V. Mitteilung an den Stadtrat Kloten (unter Beilage von einem Dossier), an das Baurekursgericht und an das Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von je zwei Dossiers), an die Sennhauser, Werner & Rauch AG, Schaffhauserstrasse 170, 8302 Kloten (Nachführungsstelle), sowie an die Golf Trainings-Park AG, Augwilerstrasse 101, 8426 Lufingen (Rechnungsadressatin).

Zürich, den 14. August 2012
121326/BLI/STM

Amt für
Raumentwicklung
Für den Auszug:





PRIVATER GESTALTUNGSPLAN "9-LOCH GOLFANLAGE AUGWIL"

(Teil Kloten)

Die Grundeigentümer erklären sich damit einverstanden, den vorliegenden Gestaltungsplan inklusive Vorschriften zur Genehmigung einzureichen.

Parzellen Kataster-Nr.	Grundigentümer	Ort, Datum	Unterschrift
274 / 538	Hans Jakob Klöti		
554	Marianne Vöckel-Krebsler		
1117 / 5073 / 5077	Heinrich Krebsler		
286 / 1387 / 1388 / 5076	Herbert Krebsler		
285 / 287 / 528 / 535 / 549 / 550 / 555 / 556 / 605 / 1118 / 1016	Gemeinde Lufingen		
5078	Stadt Kloten	04. Okt. 2011	Stadtrat Kloten

04. Okt. 2011

Präsident:
 Verwaltungsdirektor:
 06. DEZ. 2011
 Die Ratssekretärin:
 Der Präsident:
 Petra Wicht

Vom Gemeinderat zugestimmt am 06. DEZ. 2011
 Der Präsident:
 P. Steiner

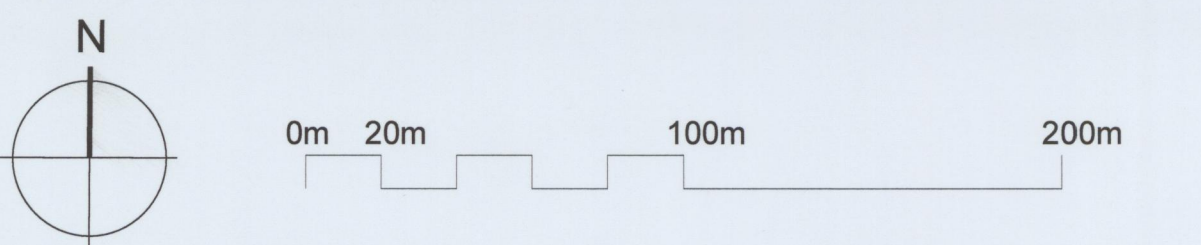
Von der Baudirektion am 14. AUG. 2012
 mit Verfügung BDV Nr. 111.12... genehmigt

Für die Baudirektion:

0903 Golf Augwil
 Golf Trainings-Park Augwil AG
 Gestaltungsplan Teil Kloten

Mst. 1:2'000
 Gr. 60x84
 Dat. 26.02.2010
 Gez. HL
 Nr. 0903-08-2C
 Rev. C 11.07.2011

DARDELET GmbH
 Büro für Landschaftsarchitektur
 Gewerbestrasse 12 8132 Egg ZH
 www.dardelet.ch info@dardelet.ch
 Tel 044/984 33 03 Fax 044/984 09 50

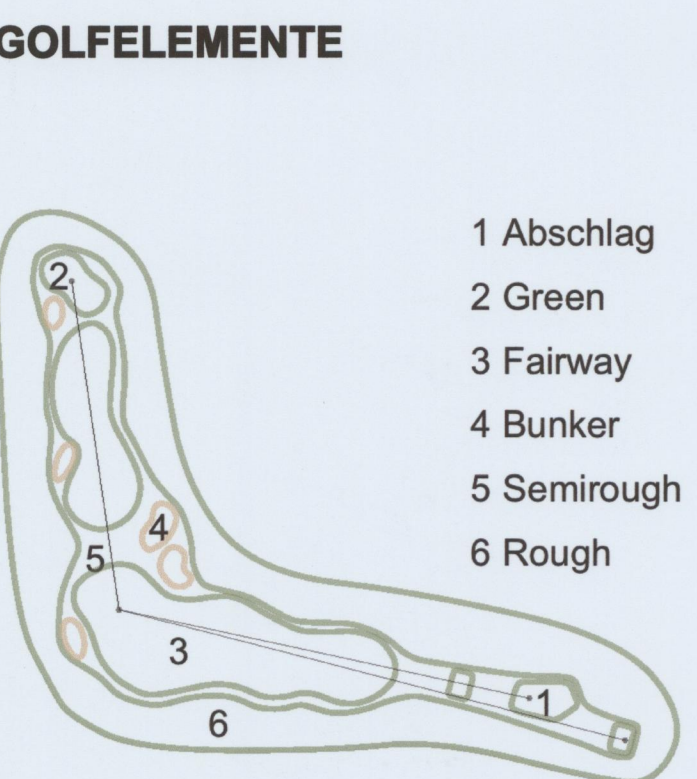


— Gestaltungsplanperimeter
 - - - - - Gemeindegrenze

- BAUBEREICHE**
- Übungs- und Sportanlagen
 - Abschläge Driving-Range
 - Baubereich Clubhaus mit Mantellinie

- Obstgarten
- Parkierungsanlage
- Maschinenhalle

hochwertige naturnahe Fläche



- REGIONALE FUSS- UND WANDERWEGE**
- Wanderweg bestehend kantonale Festlegung
 - Wanderweg aufgehoben
 - Wanderweg neue Linienführung

- LANDSCHAFT**
 (nicht Bestandteil der Festsetzung)
- Bestehendes Gewässer
 - Bestehendes Gewässer eingedolt
 - Waldareal / Waldrand (gemäss Waldrandfeststellung vom 6. Dezember 2010)





Kanton Zürich
Stadt Kloten

PRIVATER
GESTALTUNGSPLAN
„9-LOCH GOLFFANLAGE AUGWIL“
BAUVORSCHRIFTEN

Zum Golfplatzprojekt und zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung

Juli 2011

Die Grundeigentümer erklären sich damit einverstanden, den vorliegenden Gestaltungsplan inklusive Vorschriften zur Genehmigung einzureichen.

Parzellen Kataster-Nr.	Grundeigentümer	Ort, Datum	Unterschrift
274 / 538	Hans Jakob Klöti
554	Marianne Vöckel-Krebser
1117 / 5073 / 5077	Heinrich Krebser
286 / 1387 / 1388 / 5076	Herbert Krebser
285 / 287 / 528 / 535 / 549 / 550 / 555 / 556 / 605 / 1118 / 1016	Gemeinde Lufingen
5078	Stadt Kloten	Kloten, 04. Okt. 2011	Pün

- Vom Gemeinderat zugestimmt am 06. DEZ. 2011

Der Präsident: Daniel Neukom, P. Steiner

Die Ratssekretärin: Petra Wicht

- Von der Baudirektion am 14. AUG. 2012
mit Verfügung BDV Nr. 111/12 genehmigt

Für die Baudirektion: [Signature]

PRIVATER GESTALTUNGSPLAN „9-LOCH GOLFANLAGE AUGWIL“

Die Stadt Kloten setzt, gestützt auf § 85 ff des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG), den nachstehenden privaten Gestaltungsplan „9-Loch Golfanlage Augwil“ fest.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Gemäss Bauordnung der Stadt Kloten ist für Bauvorhaben in der Erholungszone Sport mit Gestaltungsplanpflicht ein privater Gestaltungsplan gemäss PBG § 85 ff aufzustellen.

Zweck

² Der private Gestaltungsplan soll sicherstellen, dass sich geplante Bauten und Anlagen harmonisch in die ländliche Umgebung einfügen und die umweltrelevanten Anliegen berücksichtigt werden.

Art. 2

¹ Die geltende Bau- und Zonenordnung hat überall dort Gültigkeit, wo die Bauvorschriften keine anderen Angaben machen.

Geltendes Recht

² Der Private Gestaltungsplan „9-Loch Golfanlage Augwil“ ersetzt den bestehenden Privaten Gestaltungsplan „Golf Trainings-Park Augwil“.

Art. 3

¹ Der Private Gestaltungsplan besteht aus den nachfolgenden Bauvorschriften sowie dem Situationsplan Mst. 1:2'000, Plan Nr. 0903-08-2C vom 11.07.2011. Der Gestaltungsplan umfasst die Parzellen Kataster Nr. 274 / 285 / 286 / 287 / 528 / 535 / 538 / 549 / 550 / 554 / 555 / 556 / 605 / 1016 / 1117 / 1118 / 1387 / 1388 (Gemeindegebiet Lufingen) und 5073 / 5076 / 5077 / 5078 (Gemeindegebiet Kloten).

**Geltungsbereich/
Bestandteile**

² Nur orientierenden Charakter haben die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie folgende beigelegte Pläne:

- Bauprojekt Golf, Plan Nr. 0903-07-1D, vom 25.05.2011
- Bauprojekt Konzept Wasserversorgung / Bewässerung, Plan Nr. 0903-07-6C, vom 25.05.2011
- Bauprojekt Konzept Entwässerung, Plan Nr. 0903-07-7C, vom 31.05.2011
- Visualisierung Clubhaus vom 30.11.2010

³ Massgebend für die Beurteilung der Erdbewegungen und der ökologischen Ausgleichsflächen sind folgenden Pläne:

- „golf- und ökoflächenbedingte“ Terrainveränderungen, Plan Nr. 0903-10-2B, vom 30.06.2011
- Terrainveränderungen, Massenbilanz, Plan Nr. 0903-10-3, vom 30.06.2011
- Bauprojekt Terrainschnitte, Plan Nr. 0903-07-4D, vom 6.06.2011
- Bauprojekt Terrainschnitte, Plan Nr. 0903-07-5D, vom 6.06.2011
- Bauprojekt Landschaft, Plan Nr. 0903-07-8D, vom 8.07.2011
- Nachweis ökologische Ausgleichsflächen, Plan Nr. 0903-07-9J, vom 30.06.2011

B. Baubestimmungen

Art. 4

¹ Im Baubereich "I_A" dürfen nur Übungsanlagen und Spielbahnen erstellt werden. Die Lage und Ausdehnung der Golfelemente sind im Gestaltungsplan Plan Nr. 0903-08-2C definiert. Für die Detailprojektierung bzw. für das Baubewilligungsverfahren ist entsprechend § 83 Abs. 2 PBG ein angemessener Spielraum zu belassen. Dies gilt insbesondere für die im Entwurf Bauprojekt zeichnerisch nicht präzise definierbare Darstellung der golftechnischen Anlagen und der Landschaftsgestaltung einschliesslich der Renaturierungsmassnahmen. Das Ausmass der ökologischen Ausgleichsflächen welche im Plan Nr. 0903-07-9J „Nachweis ökologische Ausgleichsflächen“ eingezeichnet sind, darf nicht verkleinert werden.

Nutzweise

² Im Baubereich "I_A" dürfen keine weiteren Ballfangnetze erstellt werden.

³ Im Baubereich "I_B" ist der Fortbestand der bestehenden Abschlagsanlage zulässig.

⁴ Im Baubereich "II" dürfen "Besondere Gebäude" gemäss PBG § 273 (Clubhaus mit Restaurant, Administration, Garderoben,...), welche nicht mehr als 400m² Grundfläche aufweisen, erstellt werden. Dabei gelten folgende Baubeschränkungen:

- Maximale Gebäudehöhe 9.00m
- Dach- und Untergeschoss sind anrechenbar
- Satteldachpflicht, mit beidseitiger Neigung zwischen 25-40° alter Teilung
- Die Gestaltung des Gebäudes hat sich gut einzuordnen (Materialisierung)

Um eine besonders gute Gesamtwirkung von Bauten und Anlagen sicherzustellen, ist für die Gestaltung des Clubhauses ein Projektwettbewerb nach allgemein anerkannten Regeln durchzuführen (Wettbewerbspflicht).

⁵ Im Baubereich "II" sind Bauten innerhalb der im Situationsplan Mst. 1:2'000 eingezeichneten Mantellinie zu errichtet.

⁶ Der Bereich "III" umfasst den bestehenden Obstgarten.

⁷ Im Bereich "IV" ist die Parkierungsanlage zu erstellen. Die Abstellplätze sind in sickerfähiger Befestigung auszuführen.

⁸ Im Baubereich "V" ist der Fortbestand des Werkhofs (Maschinenhalle, Werkstatt, Lager, Caddyhalle,... zulässig.

Für einen allfälligen Ersatzbau gelten folgende Baueinschränkungen:

- Maximale Grundfläche 200m²
- Maximale Gebäudehöhe 5.00m

⁹ Im Baubereich "VI" sind die hochwertigen naturnahen Flächen anzulegen.

¹⁰ Für die Beleuchtung von Übungsanlagen sind nur Beleuchtungseinheiten zulässig, die an den erlaubten Bauten angebracht werden. Die Beleuchtung richtet sich nach den Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen des BAFU (2008). Das Beleuchten der Spielbahnen ist nicht zulässig. Naturnahe Flächen und Waldrandbereiche dürfen durch die Beleuchtung nicht tangiert werden.

Art. 5

¹ Im Bereich "I_A" dürfen Terrainveränderungen von max. +/- 2.50m gegenüber dem gewachsenen Terrain vorgenommen werden.

Terrainanpassungen

² Im gesamten übrigen Bereich sind Terrainanpassungen bis max. +/- 4.00 zulässig.

³ Die Flächen mit Bodeneingriffen auf natürlich gewachsenen Böden dürfen im Erweiterungsperimeter (Gemeinden Lufingen und Kloten) 25% (10% in Unterboden entspricht 2.35ha und 15% in Oberboden entspricht 3.52ha) nicht übersteigen (Bodenabtrag, -auftrag, -überschüttungen, -versiegelungen).

⁴ Der vorhandene Boden ist qualitativ vollumfänglich zu erhalten. Für Planung und Bau der Anlage sind die kantonalen Richtlinien für Bodenrekultivierung vom Mai 2003 sowie das Merkblatt Bodenschutz beim Bau von Golfanlagen massgebend.

Art. 6

¹ Die naturnahen Flächen umfassen mindestens 8.90ha, davon mindestens 2.57ha hochwertige naturnahe Flächen (allenfalls inkl. Fläche ausserhalb Perimeter). Die hochwertigen naturnahen Flächen bezwecken die Schaffung von geeigneten Lebensräumen für seltene, gefährdete und bedrohte Tier- und Pflanzenarten (regions-typische Mangelbiotope).

ökologische Ausgleichsflächen

² Die naturnahen Flächen (mit Betretungsverbot bezeichnete Flächen) dürfen nur zur Pflege und zur Überwachung Ihrer Entwicklung betreten werden.

³ Es ist zulässig, einen Teil der naturnahen Flächen ausserhalb des Gestaltungsplanperimeters zu realisieren.

⁴ Zusammen mit dem Baugesuch ist ein Konzept zur Gestaltung der naturnahen Flächen einzureichen, welches pro Fläche Auskunft gibt über die Zielarten und die Zielbiotope, die Standorteigenschaften sowie die nötigen Gestaltungs- und Begrünungsmassnahmen. Das Konzept ist vorgängig der kantonalen Fachstelle Naturschutz zur Genehmigung einzureichen.

Art. 7

¹ Bei Aufgabe der Nutzung als Golfanlage sind alle Böden wieder in die landwirtschaftliche Nutzung zurückzuführen.

Fruchtfolge- flächen

² Die Wiederherstellung ist im Grundbuch anzumerken.

³ Die Wiederherstellung der Böden ist mit einer Bürgschaft sicherzustellen.

⁴ Fruchtfolgeflächen welche infolge Bodeneingriffe nicht mehr als solche anrechenbar sind, müssen gleichwertig ausserhalb des Golfplatzperimeters kompensiert werden.

Art. 8

¹ Die Gemeinde Lufingen beabsichtigt den eingedolten Ruebisbach zwischen Augwiler- und Chloosstrasse freizulegen. Die geplante Ausdolung erfolgt voraussichtlich in einem Teilbereich ausserhalb des Gestaltungsplanperimeters.

Ausdolung Ruebisbach

Sollte der Bach im untersten Abschnitt unmittelbar vor der Chloosstrasse offen gelegt werden und das Golfplatzareal tangieren, ist auf dem Golfplatzareal das entsprechend benötigte Land zur Verfügung zu stellen, damit der erforderliche Gewässerraum gemäss Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (Stand 1. Juli 2011) sichergestellt ist.

C. Lärmschutz

Art. 9

¹ Der Gestaltungsplanbereich wird der Empfindlichkeitsstufe ES III zugewiesen.

ES-Zuteilung

Art. 10

¹ Die durch die 9-Loch-Golfanlage Augwil erzeugte Lärmemissionen dürfen die Planungswerte der Lärmempfindlichkeitsstufe ES III nicht überschreiten.

Lärmschutz der Nachbarschaft

² Um die südlich der Driving Range gelegenen Liegenschaften vor Lärmemissionen schützen zu können, wird ein *Schutzdamm geschüttet. Seine Höhe darf 2.50m nicht überschreiten. *(Wurde bereits im Rahmen des bestehenden Gestaltungsplanes erstellt)

Art. 11

¹ Die Erstellung der Anlage kann etappiert werden.

Etappierung

² Es muss innerhalb jeder Etappe der für die erstellten Bauten notwendige Lärmschutz gewährleistet werden.

D. Lufthygiene

Art. 12

¹ Zur Minimierung der lufthygienischen Auswirkungen sind für den Unterhalt der Anlage emissionsarme Geräte gemäss dem Stand der Technik einzusetzen. Sie sind schadstoffarm zu betreiben und regelmässig zu warten.

Lufthygiene

² Beim Bau der Anlage sind die zutreffenden Massnahmen des BUWAL (Richtlinie Luftreinhaltung auf Baustellen, Baurichtlinie Luft, Massnahmenstufe B) umzusetzen. Insbesondere sind gemäss der Massnahme G8 Maschinen und Geräte mit Partikelfilter auszurüsten.

Art. 13

¹ Eine Grüngutverwertung ist so zu betreiben, dass in der Umgebung keine übermässigen Geruchsimissionen entstehen können.

Grüngutverwertung

E. Erschliessung

Art. 14

¹ Die Ein- und Ausfahrten zu der Parkieranlage haben ab bzw. zur Augwilerstrasse zu erfolgen und sind im Gestaltungsplan Plan Nr. 0903-08-2C, Mst. 1:2'000 dargestellt.

Parkierung

² Für die 9-Loch-Golfanlage ist ein Endausbau der Parkieranlage auf 100 Parkplätze zulässig.

Art. 15

¹ Die Zu- und Wegfahrt aus bzw. in Richtung Zürich sind zu signalisieren und haben ab der Zürcherstrasse über die Riet- und Augwilerstrasse zu erfolgen.

Verkehrsführung

² Die Zu- und Wegfahrt aus bzw. in Richtung Lufingen sind zu signalisieren und haben ab der Zürcherstrasse über die Augwilerstrasse zu erfolgen.

Art. 16

¹ Die Anreise mit dem öffentlichen Verkehr oder Langsamverkehr ist zu fördern.

**öffentlicher
Verkehr**

Art. 17

¹ Die geplanten Wasser-, Abwasser- und Elektro-Leitungen sind grundsätzlich an das öffentliche Ver- und Entsorgungsnetz anzuschliessen.

**Ver- und
Entsorgung**

² Bei Anschlüssen an private Leitungen sind mit der Baueingabe die privatrechtlichen Vereinbarungen beizubringen.

³ Die Entwässerung hat nach Möglichkeit im Trennsystem gemäss Schweizer Norm SN 592 000 Liegenschaftsentwässerung (Ausgabe 2002) zu erfolgen.

⁴ Nicht verschmutztes Niederschlagswasser (z.B. Dachwasser) kann zur Bewässerung verwendet werden oder ist nach Möglichkeit oberflächlich zu versickern. Sollte dies infolge ungeeigneter Bodenbeschaffenheit nicht möglich sein, darf das Meteorwasser nur mit vorgeschalteten Retentionsmassnahmen (z.B. Speicherweiher) in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden.

⁵ Dränagewasser von Greens und Tees hat über bewachsene wechselfeuchte Mulden zu versickern.

⁶ Neue Wasserversorgungsleitungen für Trink-, Brauch-, und Löschwasser sind mit einer Nennweite von mindestens 125mm auszuführen. Die Bedürfnisse für den Brandschutz, einschliesslich der Standort für neue Hydranten, sind mit dem Feuerwehrkommandanten festzulegen.

⁷ Die wichtigsten Ver- und Entsorgungsstränge sind mit orientierendem Charakter in den Plänen Nr. 0903-07-6C „Konzept Wasserversorgung / Bewässerung“ und 0903-07-7C „Konzept Entwässerung“ dargestellt.

F. Erholung

Art. 18

¹ Sämtliche Wege sind weiterhin öffentlich und stehen allen Erholungssuchenden zur Verfügung.

**Benützung Wege
und Strassen**

² Die Benutzer der Strassen und der Feldwege sind mit geeigneten Mitteln auf den Trainings- und Spielbetrieb und daraus allenfalls erwachsende Gefahren hinzuweisen. Das detaillierte Beschilderungskonzept ist durch die jeweiligen Gemeinden vor Baubeginn genehmigen zu lassen.

Art. 19

¹ Der im regionalen Richtplan vermerkte Wanderweg, der von Süden her in Richtung des alten Dorfkerns von Augwil und dann nach Osten zum Wald Erli verläuft wird neu wie im Gestaltungsplan Nr. 0903-08-2C dargestellt entlang dem Gestaltungsplanperimeter geführt.

**Umlegung
Wanderweg**

Art. 20

¹ Die Oberfläche der bestehenden Flurwege Parzelle Kat. Nr. 528 und Parzelle Kat. Nr. 535 (nur im Bereich zwischen Augwilerstarsse und Schlattwald) wird begrünt. Die Befahrbarkeit für den Forstbetrieb muss weiterhin uneingeschränkt gewährleistet sein.

**Begrünung best.
Flurwege**

Art. 21

¹ Die Ausübung der Jagd und das Golfspiel sind aufeinander abzustimmen. Treibjagden sind durch teilweise Platzsperre bzw. durch entsprechende Einschränkung des Spielbetriebes zu gewährleisten. Um die sonstige Jagd zu gewährleisten ist der Spielbetrieb zwei Mal pro Monat erst eine Stunde nach Sonnenaufgang aufzunehmen.

Jagd

² Der Wildwechsel ist durch entsprechende Bepflanzungen in Abstimmung mit den Naturschutzziele zu begünstigen.

G. Flächenbewirtschaftung

Art. 22

¹ Mit dem Baugesuch ist ein Unterhalts- und Pflegeplan gemäss den Buwal-Empfehlungen für Golfanlagen einzureichen. Dieser ist durch die jeweiligen Gemeinden zu genehmigen.

**Golfflächen /
Pfleagemassnahmen**

Art. 23

¹ Zusammen mit dem Baugesuch sind für die naturnahen Flächen ein Pflegeplan sowie ein einfaches Konzept Erfolgskontrolle einzureichen. Der Pflegeplan und das Erfolgskontrollkonzept sind vorgängig der Fachstelle Naturschutz zur Genehmigung einzureichen.

**Naturnaheflächen /
Pflege und Erfolgskontrolle**

² Die Pflege der „Ökofläche“ ausserhalb des Perimeters unterliegt dem vorgängig erwähnten Pflegeplan.

Art. 24

¹ Es ist eine unabhängige ökologische Kontrollinstanz / Pflegekommission zu bezeichnen, in welcher die Schutzverbände, die kantonale Fachstelle Naturschutz, die lokal verankerten Naturschutzorganisationen, die jeweiligen Gemeinden und das für die Erfolgskontrolle des Projektes zuständige Ökobüro vertreten sind.

Pflegekommission

H. Inkraftsetzung

Art. 25

¹ Der private Gestaltungsplan „9-Loch Golfanlage Augwil“ wird von der Gemeindeversammlung Lufingen bzw. vom Gemeinderat Kloten festgesetzt und tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der kantonalen Genehmigung in Kraft.

**Festsetzung,
Inkrafttreten**